

**Fachbeitrag Artenschutz
zum
Bebauungsplan Nr. 71
„Falkenstraße“
in PW-Hausberge**

Stand: April 2014

**Bearbeitung:
Stadt Porta Westfalica
Sachgebiet Stadtplanung u. Bauordnung**

Entwurf

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Falkenstraße“ im Ortsteil PW-Hausberge sind Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 f BNatSchG zu treffen.

Diese sind mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 aus europäischem Recht in nationales Recht übernommen worden.

In diesem Zusammenhang müssen die Artenschutzbelange auch bei Bauleitplanverfahren geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur biologischen Vielfalt dar.

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie.

In diesem Zusammenhang hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art- Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese ausgewählten Tierarten sind für das Land NRW als planungsrelevant anzusehen.

Beurteilungsgrundlage (Prognose) für das hier vorliegende Plangebiet waren folgende Informationsmaterialien:

- Fachinformationssystem des LANUV NRW, Recklinghausen: Geschützte Arten in NRW, Online Recherche der planungsrelevanten Arten anhand des Messtischblattes 3719 Minden
- Luftbildauswertung

Die Auswertung bezog sich auf diese Datenquellen, ergänzende Untersuchungen (z.B. örtliche Kartierung) und eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände sind nicht durchgeführt worden.

Für das hier maßgebende Messtischblatt wurden alle planungsrelevanten Arten bezogen auf den Lebensraum „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ gemäß Angaben auf den Internetseiten des LANUV (Online-Recherche), ausgewertet.

Es ergeben sich für den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ in einer Größenordnung von ca. 2,4 ha folgende planungsrelevante Arten:

Fledermäuse:

Breitflügel-Fledermaus, Große und kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus u. Graues Langohr

können gelegentlich vorkommen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes wird voraussichtlich eine potenzielle lokale Population nicht gefährdet.

Fazit:

Eine spezielle Bindung lokaler Fledermauspopulationen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist unwahrscheinlich.

Vögel:

Steinkauz u. Kleinspecht

Fazit:

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der überwiegenden schon bebauten Grundstücke ist nicht zu erwarten, dass eine mögliche lokale Vogelpopulation gefährdet wird.

Amphibien, Reptilien:

Für die aufgeführten planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten besteht kein geeigneter Lebensraum im Geltungsbereich.

Ergänzende Arterfassungen und eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände sind nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Aufgrund der bisherigen intensiven Vornutzung des Planungsraumes als Baugebiet ist nicht davon auszugehen, dass Arten, für die ein Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz, nach FFH-Richtlinie oder nach Bundesartenschutzgesetz besteht sowie keine europäische Vogelart verletzt oder getötet noch in ihrer Entwicklungsform geschädigt wird und dass keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden. Es stehen bei Wegfall der momentan vorhandenen Grünflächen (Baulücken) genügend Ausweichmöglichkeiten als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung, insbesondere durch die gärtnerische Anlegung der jeweiligen Baugrundstücke.